Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

18.04.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Tagesordnung (ö) 5
Vorlagendokumente
TOP Ö 2 Vorbereitung Doppelhaushalt 24/25
Vorlage BV/187/2023 7
TOP Ö 3 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
Vorlage BV/191/2023 9
Satzung(1) BV/191/2023 11

Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Termin: **Dienstag, 18.04.2023, 18:00 Uhr**

Ort, Raum: **Selmnitzsaal (Europaplatz),**
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1.	Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner	
2.	Vorbereitung Doppelhaushalt 24/25 - Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den Gemeinderat	BV/187/2023
3.	Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den Gemeinderat	BV/191/2023
4.	Mitteilungen der Bürgermeisterin	
5.	Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium	
6.	Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner	

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/187/2023

Tagesordnungspunkt			
Vorbereitung Doppelhaushalt 24/25 - Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den Gemeinderat			
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum:	10.03.2023
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Verwaltungs- und Finanzausschuss	18.04.2023	öffentlich
Gemeinderat	25.04.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Der Gemeinderat beschließt die Verwaltung mit der Planung eines Doppelhaushaltes 2024/25 zu beauftragen.**

Ziel der Verwaltung:

- Langfristige Investitionsplanung
- Planungssicherheit

Personelle Auswirkungen:

- Planungsaufwand in allen Verwaltungsbereichen verringert sich stark
- Aufwand für Budgetierung und Controlling steigt leicht

Sachverhalt:

Bereits die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wurden als Doppelhaushalt geplant. Die Verwaltung kann überwiegend positiv über die Erfahrungen mit Doppelhaushalten berichten.

Im Krisenjahr 2022 hat das Rechnungsamt Strategien erarbeitet, die es ermöglichten, die im Haushaltsplan definierten Eckwerte wie z.B. ein positives ordentliches Ergebnis, Halten der Mindestliquidität, keine Darlehensaufnahme in den Eigenbetrieben einzuhalten, in Teilen sogar zu übertreffen. Dies war trotz historischer Kostensteigerungen möglich durch die Instrumente Budgetierung, Berichtswesen, unterjährige Prognosen, sowie entsprechendes Gegensteuern bei erkennbaren Risiken; kurz: Controlling.

Die Prognosen für die kommenden Jahre, die im Haushaltszwischenbericht 2022 auf der Basis von Daten aus dem November 2022 getroffen wurden, scheinen sich im Moment zu bewahrheiten. Auch im Jahr 2023 können wir nach aktuellem Kenntnisstand unsere Eckwerte einhalten und sehen derzeit keinen Bedarf eines Nachtragshaushaltes.

Ein erneuter Doppelhaushalt bietet nun die Möglichkeit erneut langfristige Ziele für die finanzielle Situation der Gemeinde Pfinztal zu definieren, und damit den Planungsaufwand zugunsten der Umsetzung zu reduzieren. Dass der Doppelhaushalt, auch durch den Wegfall der haushaltslosen Zeit im zweiten Jahr, zu einer besseren Umsetzbarkeit von Investitionsmaßnahmen führt, haben die Ermächtigungsüberträge von 2022 nach 2023 in Höhe von 2,7 Mio. € gezeigt. In den Vorjahren lag dieser Wert grundsätzlich über 4 Mio. €.

Das Etatrecht des Gemeinderats wird durch einen Doppelhaushalt nicht beeinträchtigt. Sollten ungeplante, aber kurzfristig beschlossene, Investitionen einen erheblichen Fehlbetrag gem. § 82 Abs. 2 GemO verursachen, hat die Verwaltung per Gesetz unverzüglich einen Nachtragshaushalt vorzubereiten. Das Nachtragsverfahren stellt sich im NKHR deutlich einfacher dar, da nur der sich ändernde Teil des Plans bearbeitet werden muss. Trotzdem ist natürlich im Sinne der wirtschaftlichen und nachhaltigen Haushaltsführung von ungeplanten Investitionen in erheblichem Umfang abzusehen.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/191/2023

Tagesordnungspunkt			
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den Gemeinderat			
Fachbereich: Bearbeiter:	Amt IV - Rechnungsamt Lang	Datum: AZ:	18.04.2023
Beratungsfolge		**Termin**	**Behandlung**
Verwaltungs- und Finanzausschuss		18.04.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wie vorgeschlagen zu beschließen.**

Pflichtaufgabe ☒ **Freiwillige Aufgabe** ☐

Ziel der Verwaltung:
Anpassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer nach geltendem Recht aufgrund Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2022.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Pfinztal erhebt auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 01.07.2014 eine Steuer für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- oder Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (§ 2 Abs. 1 d.).

Die aktuelle Satzung enthält zur Erhebung einer Wettbürosteuer weitere nachfolgende Regelungen:

Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich bei Wettbüros nach der Fläche der genutzten Räume (§ 6 Abs. 2 d.)

Die Steuerhöhe beträgt für Wettbüros je angefangene 20 m³ Fläche 100,00 € für jeden angefangenen Kalendermonat (§ 7 Abs. 1 Ziffer 4).

Es bestehen für Wettbüros Anzeige- und Aufzeichnungspflichten (§ 9 Abs. 5).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 20.09.2022 die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer für unzulässig erklärt. Eine kommunale Wettbürosteuer ist im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz den bundesrechtlich geregelten Rennwett- und Sportwettensteuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz gleichartig.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Rennwett- und Lotteriegesetz die Besteuerung für Rennwett- und Sportwetten insgesamt geregelt. Es handelt sich um eine spezielle Bundesst-

steuer und schließt die Erhebung und Festsetzung einer kommunalen Wettbürosteuer wegen Gleichartigkeit nach Maßgabe des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz aus.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gremium die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer nach geltendem Recht anzupassen und die entsprechenden Regelungsinhalte für die Erhebung einer Wettbürosteuer aus der Satzung zu nehmen.

Eine Festsetzung der Wettbürosteuer erfolgte im Hinblick auf anhängende Verfahren bisher nicht.

Anlagen:
Satzungsentwurf

Ö 3

Gemeinde Pfinztal
Landkreis Karlsruhe

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 25.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen
   a. gegen Entgelt an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) im Gemeindegebiet bereitgehaltene Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte
   b. gegen Entgelt an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) im Gemeindegebiet bereitgehaltene Geräte für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen sowie Gewaltspielen (auch mit Video- bzw. DVD- oder ähnlichen Geräten)
   c. gegen Entgelt an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) im Gemeindegebiet betriebene Veranstaltungen von Sexdarbietungen jeglicher Art
   ~~d. das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- oder Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen~~

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

(3) Unentgeltlich betriebene Veranstaltungen und Darbietungen jeglicher Art stehen entgeltlich betriebenen gleich, wenn der Spielaufwand durch Eintrittsgeld, Preisaufschläge oder ähnliche Entgelte entrichtet wird.

§ 2

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist in den Fällen
   1. des § 2 Absatz 1a und 1b derjenige, für dessen Rechnung die genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller).
   2. des § 2 Absatz 1c der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
   ~~3. des § 2 Absatz 1d der Betreiber des Wettbüros~~

(2) Werden Geräte von mehreren Personen gemeinschaftlich aufgestellt oder Veranstaltungen von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich durchgeführt, so sind diese Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte aufgestellt sind oder in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, als Gesamtschuldner.

(4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 3

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

a. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

b. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

c. Bei Veranstaltungen nach § 2 Absatz 1c die Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten, Garderobenräume Garderoben- oder ähnlicher Nebenräume.

~~d. Bei Wettbüros nach § 2 Absatz 1 d die Fläche der genutzten Räume. Dies ist die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume mit Ausnahme der Toiletten, Garderoben- oder ähnlicher Nebenräume.~~

§ 4

§ 7 Steuerhöhe

(1) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

1. Für das Bereithalten eines Gerätes nach § 2 Absatz 1a
   1.1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 20 % der elektronisch gezählten Bruttokasse
   1.2. ohne Gewinnmöglichkeit und
      1.1.1. aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: 120,00 €
      1.1.2. aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 60,00 €
2. Für das Bereithalten eines Gerätes nach § 2 Absatz 1b 500,00 €
3. Für Veranstaltungen nach § 2 Absatz 1c, pauschal pro Tag 500,00 €
~~4. Für Wettbüros je angefangene 20 m² Fläche 100,00 €~~

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes nach § 2 Abs. 1a oder 1b ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß § 2 Abs. 1a oder 1b im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß § 2 Abs. 1a oder 1b während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 5

§ 9 Anzeige- und Aufzeichnungspflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Absatz 1a und 1b ist dem Steueramt der Gemeinde Pfinztal innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist außerdem eine Steuererklärung (§ 10) innerhalb von zwei Wochen schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

(2) Der Steuerpflichtige hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, Art, Beginn und Ende der Aufstellung sowie bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit auch das jeweilige monatliche Einspielergebnis aufzuzeichnen.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 7 ergibt.

(4) Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1c sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Betriebs dem Steueramt der Gemeinde Pfinztal anzuzeigen. Dabei sind die für die Besteuerung notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen. Die Einstellung des Betriebs ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen dem Steueramt mitzuteilen. Wird die Einstellung des Betriebs verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

~~(5) Wettbüros nach § 2 Abs. 1d sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Betriebs dem Steueramt der Gemeinde Pfinztal anzuzeigen. Dabei sind die für die Besteuerung notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen. Die Einstellung des Betriebs ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen dem Steueramt mitzuteilen. Wird die Einstellung des Betriebs verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.~~

(6) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2a und 2b mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(7) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Pfinztal schriftlich mitzuteilen.

(8) Werden die Anzeigepflichten nach Absatz 1 bis ~~6~~ (neu 5) nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01 07 2023 in Kraft

76327 Pfinztal, den 25 04.2023

Nicola Bodner
Burgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung fur Baden-Wurttemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begrunden soll, ist zu bezeichnen Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift uber die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist